



**Gantner-Lanfermann**  
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER

## **Jahresabschluss 2018**

Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG

Otto-Hahn-Straße 11

55129 Mainz

Finanzamt Mainz-Mitte  
Steuer-Nr. 26/651/06216



**Bescheinigung der Gantner · Lanfermann Partnerschaft mbB, Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer über die Erstellung**

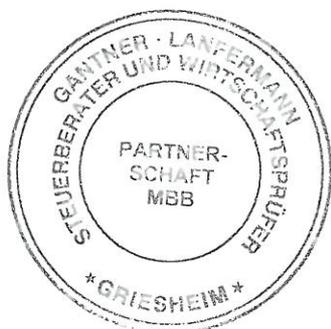
Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), Otto-Hahn-Straße 11, 55129 Mainz für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 unter der Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Griesheim, 08.03.2019

Gantner · Lanfermann Partnerschaft mbB  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



Mike Lanfermann  
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

## BILANZ zum 31. Dezember 2018

**Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen un,  
Mainz**

## AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	15.000,00	15.000,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	2.091,45	9,88
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	446,08	185,02
<b>C. Nicht durch Eigenkapital   gedeckter Fehlbetrag</b>	0,00	5.183,91
	<hr/>	<hr/>
	17.537,53	20.378,81
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## BILANZ zum 31. Dezember 2018

Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen un,  
Mainz

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		1.000,00	1.000,00
II. Verlustvortrag		6.183,91-	4.849,24-
III. Jahresüberschuss		6.119,88	1.334,67-
nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	5.183,91
		<hr/>	<hr/>
buchmäßiges Eigenkapital		935,97	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		1.000,00	1.000,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		283,50
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 283,50)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		7.500,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 7.500,00)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>15.601,56</u>	15.601,56	11.595,31
- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 15.601,56 (EUR 11.595,31)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 15.601,56 (EUR 11.595,31)			
		<hr/>	<hr/>
		17.537,53	20.378,81
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2018

Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen un, Mainz

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Beteiligungen</b>			
850	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		15.000,00	15.000,00
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	108,39		4,94
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	1.978,12		0,00
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>4,94</u>	2.091,45	4,94
	<b>Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1700	Bank (Postbank)		446,08	185,02
	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag Kapitalfehlbetrag</b>			
			<u>0,00</u>	<u>5.183,91</u>
	Summe Aktiva		<u>17.537,53</u>	<u>20.378,81</u>

## KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2018

## Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen un, Mainz

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Gezeichnetes Kapital</b>			
2900	Gezeichnetes Kapital		1.000,00	1.000,00
	<b>Verlustvortrag</b>			
2978	Verlustvortrag vor Verwendung		6.183,91-	4.849,24-
	<b>Jahresüberschuss</b>			
	Jahresüberschuss		6.119,88	1.334,67-
	<b>nicht gedeckter Fehlbetrag</b>			
	Kapitalfehlbetrag		0,00	5.183,91
	<b>sonstige Rückstellungen</b>			
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		1.000,00	1.000,00
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			
3300	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		0,00	283,50
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 283,50)</b>			
3300	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen			
	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>			
3401	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(b.1 J)		0,00	7.500,00
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 7.500,00)</b>			
3401	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(b.1 J)			
	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>			
3642	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, 1-5J		15.601,56	11.595,31
	<b>davon gegenüber Gesellschaftern EUR 15.601,56 (EUR 11.595,31)</b>			
3642	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, 1-5J			
	<b>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 15.601,56 (EUR 11.595,31)</b>			
3642	Verbindlichk. ggb. GmbH-Ges.ern, 1-5J			
	Summe Passiva		17.537,53	20.378,81

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

**Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen un,  
Mainz**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	175,00		180,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>698,87</u>	873,87	648,42
2. Erträge aus Beteiligungen		7.500,00	0,00
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		506,25	506,25
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>5. Ergebnis nach Steuern</b>		<u>6.119,88</u>	<u>1.334,67-</u>
<b>6. Jahresüberschuss</b>		<u><u>6.119,88</u></u>	<u><u>1.334,67-</u></u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

## Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen un, Mainz

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Versicherungen, Beiträge und Abgaben</b>			
6420	Beiträge	170,00-		180,00-
6436	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>5,00-</u>	175,00-	0,00
	<b>verschiedene betriebliche Kosten</b>			
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	570,47-		526,00-
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>128,40-</u>	698,87-	122,42-
	<b>Erträge aus Beteiligungen</b>			
7005	Erträge aus Beteiligungen z.T. steuerfr		7.500,00	0,00
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>			
7316	Zinsen für Gesellschafterdarlehen		506,25-	506,25-
	<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>			
7600	Körperschaftsteuer	1.875,00		0,00
7608	Solidaritätszuschlag	103,12		0,00
7630	Kapitalertragsteuer 25%	1.875,00-		0,00
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25%	<u>103,12-</u>	0,00	0,00
	<b>Jahresüberschuss</b>			
	Jahresüberschuss		6.119,88	1.334,67-

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG  
Mainz

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
0850	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	15.000,00 0,00 <b>15.000,00</b>				15.000,00 0,00 <b>15.000,00</b>
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung <b>Buchwerte</b>	15.000,00 0,00 <b>15.000,00</b>				15.000,00 0,00 <b>15.000,00</b>

## Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Burkhard Schäfer Verwaltungsgesellschaft UG  
Mainz

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2018 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR
<b>0850</b>	<b>Beteiligungen an Kapitalgesellschaft</b>							
850001	Beteiligung BSSN	20.12.2012	AHK	15.000,00				15.000,00
		Keine AfA	Absch	0,00				0,00
		<b>0,00</b>	<b>BW</b>	<b>15.000,00</b>				<b>15.000,00</b>
Summe	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		Ansch-/Herst-K Abschreibung	15.000,00 0,00				15.000,00 0,00
			<b>Buchwerte</b>	<b>15.000,00</b>				<b>15.000,00</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.